



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

53048 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.04.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
54 - 01438/9/23-0003

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
10.05.2023

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Niedersachsen begrüßt und unterstützt das Vorhaben des Bundes, einen gesetzlichen Rahmen für die Klimafolgenanpassung zu schaffen. Damit wird eine Verbindlichkeit geschaffen, die der Relevanz dieser Aufgabe gerecht wird. Eine geeignete vorsorgende Anpassung an alle Folgen des Klimawandels, die bereits jetzt zu spüren sind und in der Zukunft verstärkt auftreten werden, ist unerlässlich. Zudem können durch frühzeitige Anpassung potenzielle Schadenskosten vermieden werden, die durch Extremwetterereignisse, etc. entstehen können. Vorsorgende Klimaanpassung ist kostengünstiger, als die spätere Schadensbehebung.

Es wird ebenfalls begrüßt, dass der Bund seine Vorbildfunktion wahrnimmt. Hier ist besonders die Einführung messbarer Ziele für die Zielerreichung in der Klimafolgenanpassung (§ 3) und die Einführung von Klimaanpassungskonzepten auf Bundesebene (§ 6) zu nennen. Auch das Ziel die Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen (§ 7) ist positiv zu bewerten.

Die Einführung eines Berücksichtigungsgebots (§ 8) für die Belange der Klimafolgenanpassung wird befürwortet.

Für die Bewertung der Einführung eines Verschlechterungsverbots (§ 8) wäre es hilfreich, wenn der Bund die Konsequenzen erläutern würde. Würde das Verschlechterungsverbot

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

verhindern, dass neue Baugebiete ausgewiesen werden? Wann ist denn ein Vorhaben unvermeidlich? Wir bitten den Bund, diesen Punkt auf seine Auswirkungen hin zu prüfen und zu plausibilisieren und evtl. auch zu vereinfachen.

Die Versiegelung auf ein Minimum zu begrenzen ist ein wichtiges Ziel, welches wir unterstützen. Die im Entwurf verankerte Formulierung liest sich wie eine „soll-Bestimmung“, welche die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen (BBschG, BNatG, WHG) hervorhebt. Wir bitten den Bund zu prüfen und zu erläutern, welche Auswirkungen diese Regelung hätte. Aus unserer Sicht wären verbindliche Regelungen wie die Einführung eines Netto-Null-Ziels sinnvoll.

§ 12 Klimaanpassungskonzepte: Hiermit geht die Verpflichtung der Länder einher, die Kommunen dazu zu verpflichten, eigene Klimaanpassungskonzepte vorzuhalten. An dieser Stelle ist es wichtig zu beachten, dass die Umsetzung dieser Regelung durch die Länder aus unserer Sicht zur Förderschädlichkeit innerhalb der Bundes-Förderung (DAS-Förderung) führt (insbesondere zum sehr gut angenommenen Klimaanpassungsmanagement), wie es analog dazu im Klimaschutz in Niedersachsen bereits geschehen ist. Wir bitten den Bund, dies zu prüfen und zu beachten bzw. die Förderprogramme der DAS dementsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls praxisgerecht anzupassen. Wenn die Länder ihre Kommunen in die Pflicht nehmen, dürfte das außerdem ein Fall der Konnexität sein. Wir bitten den Bund diese Bedenken zu prüfen bzw. auszuräumen.

Außerdem müssen die Länder dafür sorgen, dass auch jede Gemeinde, jeder Landkreis etc. ein integriertes Klimaanpassungsgesetz vorlegen und darin enthaltene Maßnahmen umsetzen muss. Die Länder können bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer bestimmten Größe kein eigenes Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, wenn eine andere Stelle (z.B. Landkreis) das Gebiet abdeckt. Wir empfehlen, anstatt auf Ausnahmen zu setzen, von vornherein nur auf Ebene der Landkreise zu agieren. Es geht dabei nicht nur um die Kosten, sondern auch um die Verfügbarkeit von Fachkräften etc. Wir bitten den Bund um entsprechende Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████